

**Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der  
hochpathogenen aviären Influenza (HPAI)  
Aufhebung der Aufstallungspflicht für gehaltenes Geflügel und sonstige gehaltene Vögel**

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen erlässt auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landestierseuchengesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), alle in der derzeit gültigen Fassung, folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

**I. Aufhebung der bisherigen tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 4.11.2025 und somit die damit verfügte Aufstallungspflicht für gehaltenes Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Landkreis Mainz-Bingen und dem Stadtgebiet Mainz sowie das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Börsen, Schauen und ähnliche Veranstaltungen unter der Teilnahme von Vögeln, wird hiermit aufgehoben.

**II. Weitere Anordnung**

1. Die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verfügungspunktes unter I. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Die Verfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Mainz-Bingen öffentlich bekannt gegeben.

**Begründung:**

Am 3.11.2025 wurde durch Bestätigung des Befundes des Landesuntersuchungsamtes Koblenz (LUA) durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) von Proben eines tot aufgefundenen Kranichs der Ausbruch der Wildvogel (hochpathogene aviäre Influenza) im Landkreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Zwischenzeitlich wurden Proben von weiteren verendet aufgefundenen Wildvögeln aus anderen Gebieten des Landkreises positiv auf das Virus der hochpathogenen aviären Influenza getestet, der letzte positiv getestete Vogel stammt vom 20.11.2025. Alle weiteren danach untersuchten Vögel waren negativ. Daher ist es nach Risikoabschätzung gerechtfertigt, die tierseuchenrechtliche

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**

Konrad-Adenauer-Str. 34  
55218 Ingelheim am Rhein  
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0  
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

**Öffentliche Verkehrsmittel:**

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (11 Fußminuten)
- Buslinie 56, 79, 80, 91, 611, 612, 613, 614, 625, 626, 640, 654, 657
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

**Bankverbindung:**

Sparkasse Rhein-Nahe  
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50  
BIC MALADE51KRE  
  
Rheinhausen Sparkasse  
IBAN DE19 5535 0010 0100 0111 54  
BIC MALADE51WOR

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 4.11.2025 und die darin getroffenen Regelungen für den Landkreis Mainz-Bingen und das Stadtgebiet Mainz aufzuheben.

**Sonstige Hinweise:**

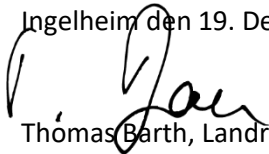
Diese Verfügung und ihre Begründung kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen für den Vollzug des Tierseuchenrechts auch im Stadtgebiet der Stadt Mainz ergibt sich aus § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim am Rhein, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ingelheim den 19. Dezember 2025

  
Thomas Barth, Landrat